



ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

**des Gemeindeverbandes
ARA Worblental**



Inhaltsverzeichnis

Organisationsreglement

Übersichtsplan (Anhang II) 29	4
1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Name/Sitz.....	5
Zweck	5
Mitgliedschaft	5
Pflichten der Verbands- gemeinden.....	6
Information	6
Form der Mitteilungen	6
2. Organisation	7
2.1. Allgemeines	7
Organe	7
2.2. Verbandsgemeinden	7
Befugnisse.....	7
Verfahren.....	7
2.3. Abgeordnetenversammlung	7
Zusammensetzung.....	7
Weisungen	8
Einberufung und Einladung.....	8
Beschlussfähigkeit	8
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	8
Zuständigkeiten Wahlen.....	9
Zuständigkeiten Sachgeschäfte.....	9
Wiederkehrende Ausgaben.....	9
Nachkredite zu neuen Ausgaben.....	9
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben.....	10
Nachkredite Sorgfaltspflicht	10
2.4. Vorstand.....	10
Zusammensetzung.....	10
Beschlussfähigkeit	10
Zuständigkeiten.....	10
2.5. Geschäftsleitung	11
Zusammensetzung.....	11
Zuständigkeit.....	11
2.6. Rechnungsprüfungsorgan.....	12
Grundsatz.....	12
2.7. Kommissionen.....	12
Nichtständige Kommissionen.....	12
2.8. Personal	12
Personalreglement und -verordnung	12
3. Politische Rechte.....	12
3.1. Initiative.....	12
Initiative	12
Einreichung	13
Ungültigkeit.....	13
Behandlungsfrist	13
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	13
3.2. Fakultative Volksabstimmung Referendum.....	13
Grundsatz.....	13
Bekanntmachung	14
Behandlungsfrist	14

4.	Verfahren an der Abgeordnetenversammlung.....	14
4.1.	Allgemeines	14
	Traktanden	14
	Rügepflicht	14
	Stimmkarten	14
	Eröffnung.....	14
	Eintreten	15
	Beratung.....	15
	Ordnungsantrag	15
4.2.	Abstimmungen	15
	Allgemeines.....	15
	Abstimmungsverfahren	15
	Gruppensieger.....	16
	Schlussabstimmung	16
	Form	16
	Stimmgleichheit.....	16
	Konsultativabstimmung	16
4.3.	Wahlen	16
	Wählbarkeit	17
	Unvereinbarkeit	17
	Verwandtenausschluss	17
	Amtsdauer	17
	Wahlverfahren	17
	Ungültiger Wahlgang.....	18
	Ungültige Zettel	18
	Ungültiger Name	18
	Ermittlung	18
	Zweiter Wahlgang	19
	Minderheitenschutz	19
	Los.....	19
4.4.	Öffentlichkeit, Protokolle	19
	Abgeordneten- versammlung.....	19
	Vorstand, Geschäftsleitung und Kommissionen	19
	Protokollführung	19
5.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit.....	20
	Ausstand	20
	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	20
6.	Finanzielles, Haftung, Kostenverteilung.....	20
	Allgemeines.....	20
	Beiträge der Verbands- gemeinden, Kosten- verteilung	20
	Regenbecken	21
	Anschlüsse ausserhalb Verbandsgebiet.....	21
	Haftung.....	21
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	21
	Austritt	21
	Auflösung	22
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
	Inkrafttreten	22-26

Grundsätze zur Übernahme regional relevanter Anlagen (Anhang I)

Kanäle 28

Sonderbauwerke..... 28

Modalitäten 28

Übersichtsplan (Anhang II)..... 29

Einzugsgebiet und Kanalnetz 30

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Gemeindeverband ARA Worblental“ nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.³⁾
- 2 Sitz des Verbandes ist Worblaufen (Gemeinde Ittigen).
- 3 Zuständig ist der Verwaltungskreis Bern.¹⁾

Zweck

Art. 2

- 1 Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) sowie der in seinem Besitz befindlichen Verbandskanäle (inkl. Sonderbauwerke), Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen gemäss dem Übersichtsplan Nr. B1484.100/22 bis 25 vom 18. April 2018.^{2) 3)}
- 2 Er kann auf Gesuch einer Verbandsgemeinde weitere Kanäle und Sonderbauwerke zum Zweck gemäss Absatz 1 in sein Eigentum übernehmen. Eine Übernahme erfolgt nur, wenn die Kriterien gemäss Anhang I erfüllt sind und die Abgeordnetenversammlung zustimmt.²⁾
- 3 Er kann zudem weitere Umweltschutzaufgaben übernehmen, wenn diese mit der Abwasserreinigung und deren Prozesse direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.³⁾
- 4 Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband in diesem Rahmen die dafür in eidgenössischen und kantonalen Erlassen festgelegten Rechte und Pflichten.

Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Arni, Biglen, Bolligen, Grosshöchstetten mit dem Gebiet gemäss Übersichtsplan Anhang II vom 21.03.2019, Ittigen, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Worb und Zollikofen.^{3) 4)}
- 2 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- 3 Treten weitere Gemeinden bei, passt die Abgeordnetenversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4

- 1 Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- 2 Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
- 3 Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie ³⁾
 - a. die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;
 - b. Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben;
 - c. nur Abwasser einleiten, das für die Verbandsanlagen und deren Betrieb unschädlich ist und sauberes Wasser möglichst fernhalten;
 - d. dem Verband wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.
- 4 Die Zuleitungen zu den Verbandskanälen und Sonderbauwerken werden durch die Verbandsmitglieder auf eigene Kosten gebaut und unterhalten. Sie verbleiben in ihrem Eigentum. ²⁾
- 5 Anschlüsse an die Verbandskanäle erfolgen auf Kosten des Anschliessenden nach den Vorschriften des Verbandes in bestehende Kammern oder Schächte. ²⁾
- 6 Folgende Anschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung: ²⁾
 - a. Anschlüsse aus Gemeinden ausserhalb des Verbandsgebiets;
 - b. Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwässer an das Kanalisationsnetz oder an die Verbandskanäle.

Information

Art. 5

- 1 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
- 2 Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6

- 1 Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- 2 Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den offiziellen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. ¹⁾
- 3 Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1. Allgemeines

Organe

Art. 7

Die Organe des Verbands sind:

- a. die Verbandsgemeinden;
- b. die Abgeordnetenversammlung;
- c. der Vorstand;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. das Rechnungsprüfungsorgan;
- f. Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- g. das zur Vertretung des Verbandsbefugte Personal.

2.2. Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8

- 1 Die Verbandsgemeinden beschliessen:
 - a. Zweckänderungen;
 - b. wesentliche Änderungen der Kostenverteilung;
 - c. Geschäfte gemäss Art. 16 Buchstabe d, wenn das Referendum zustande kommt.
- 2 Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9

- 1 Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- 2 Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- 3 Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

2.3. Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10

- 1 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- 2 Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
 - a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b. bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

- 4 Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11

- 1 Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- 2 Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung **Art. 12**

- 1 Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- 2 Vier Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und das Traktandieren eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- 3 Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- 4 Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden). ¹⁾

Beschlussfähigkeit

Art. 13

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14

- 1 Die Verbandsgemeinden verfügen über
 - a. zwei Stimmen, wenn sie bis und mit 0.84 Mio. m³/Jahr zuführen;
 - b. drei Stimmen, wenn sie über 0,84 und bis und mit 1.68 Mio. m³/Jahr zuführen;
 - c. vier Stimmen, wenn sie über 1,68 und bis und mit 2.52 Mio. m³/Jahr zuführen;
 - d. fünf Stimmen, wenn sie über 2,52 und bis und mit 3.36 Mio. m³/Jahr zuführen;
 - e. sechs Stimmen, wenn sie über 3.36 Mio. m³/Jahr zuführen.
- 2 Die Abwassermenge in m³ entspricht der Menge gemäss Kostenverteilerverordnung.

Zuständigkeiten
Wahlen

Art. 15

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. die übrigen von den Gemeinden vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstands;
- c. das Rechnungsprüfungsorgan.

Zuständigkeiten
Sachgeschäfte

Art. 16

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
- b. Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Absatz 1;
- c. die Auflösung des Verbands;
- d. soweit CHF 1 Mio. übersteigend abschliessend, soweit CHF 5 Mio. übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien ³⁾
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- e. das Budget der Erfolgsrechnung; ³⁾
- f. die Jahresrechnung;
- g. Reglemente.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 17

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 18

- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Nachkredite
zu gebundenen Ausgaben

Art. 19

- 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- 2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Nachkredite
Sorgfaltspflicht

Art. 20

- 1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- 2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 21

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der 10 Verbandsgemeinden.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Buchstaben a und b.

Beschlussfähigkeit

Art. 22

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23

- 1 Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- 2 Er beschliesst alle Sachgeschäfte nach Art. 16 Buchstabe d soweit CHF 100'000.– übersteigend bis CHF 1 Mio. sowie die Verwendung von bewilligten Krediten über CHF 500'000.– im Einzelfall.
- 3 Er beschliesst die Schaffung ständiger Stellen und deren Gehaltsklasse.
- 4 Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
 - a. die Organisation des Vorstands;
 - b. die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen;

- c. die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses;
 - d. die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
 - e. die Unterschriftsberechtigung;
 - f. den Kostenverteiler im Rahmen von Art. 69 unter Vorbehalt von Art. 8, Abs. 1, Ziffer b;
 - g. die Organisation der Geschäftsleitung.
- 5 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 4 anderen Organen zugewiesen sind.

2.5. Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 24

- 1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Verbandes und ist dem Vorstand direkt unterstellt. Sie besteht aus:
- a. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer;
 - b. der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter; ^{1) 3)}
 - c. der Leiterin oder dem Leiter des Finanz- und Rechnungswesens; ¹⁾
 - d. der Leiterin Projekte und Verfahrenstechnik oder dem Leiter Projekte und Verfahrenstechnik. ³⁾
- 2 Die Funktion der Geschäftsführerin Stv. oder des Geschäftsführers Stv. wird zusätzlich durch ein Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen. ³⁾
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 4 Die Geschäftsleitung kann zu ihren Sitzungen die Präsidentin oder den Präsidenten und/oder Berater beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 5 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ^{1) 3)}

Zuständigkeit

Art. 25

- 1 Sie überwacht den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen des Verbandes.
- 2 Sie beschliesst alle Sachgeschäfte nach Art. 16 Buchstabe d bis CHF 100'000.– sowie die Verwendung von bewilligten Krediten bis CHF 500'000.– im Einzelfall.
- 3 Sie ist zuständig für das Personal und verantwortlich für die Anstellungen, Gehaltsstufen, Beförderungen, Sanktionen, Verweise, Rückstufungen, Entlassungen etc. im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Stellen.
- 4 Sie genehmigt die Anschlüsse gemäss Art. 4 Absatz 6.

2.6. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26

- 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.
- 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- 3 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

2.7. Kommissionen

Nichtständige
Kommissionen

Art. 27

- 1 Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.8. Personal

Personalreglement und
-verordnung

Art. 28

- 1 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement (Anhang III).
- 2 Der Vorstand regelt alle Details des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals in einer Verordnung.

3. Politische Rechte

3.1. Initiative

Initiative

Art. 29

- 1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
- 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - a. von mindestens 5.0 Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist;
 - b. innert der Frist nach Art. 30 eingereicht ist;

- c. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- e. nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 30

- 1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.
- 3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 31

- 1 Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Absatz 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 32

Über die Initiative beschliessen

- a. die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten;
- b. die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 33

- 1 Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.
- 2 Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

**3.2. Fakultative Volksabstimmung
Referendum**

Grundsatz

Art. 34

- 1 Mindestens 2.5 Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 4 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein CHF 5 Mio. übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Buchstabe d betreffen, das Referendum ergreifen.
- 2 Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 35

- 1 Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 34 Absatz 1 in den offiziellen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden einmal bekannt. ¹⁾
- 2 Die Bekanntmachung enthält:
 - a. den Beschluss;
 - b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
 - c. die Referendumsfrist;
 - d. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen; ¹⁾
 - e. die Einreichungsstelle;
 - f. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 36

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

4. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

4.1. Allgemeines

Traktanden

Art. 37

- 1 Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- 2 Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 38

- 1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- 2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). ¹⁾

Stimmkarten

Art. 39

Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung

Art. 40

Die Präsidentin oder der Präsident

- a. eröffnet die Abgeordnetenversammlung;
- b. prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt;

- c. veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 41

Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 42

- 1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- 2 Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 43

- 1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- 3 Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
 - a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
 - b. die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - c. wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2. Abstimmungen

Allgemeines

Art. 44

Die Präsidentin oder der Präsident

- a. schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- b. erläutert das Abstimmungsverfahren und
- c. gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 45

- 1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- 2 Die Präsidentin oder der Präsident
 - a. unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 - b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - e. lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger

Art. 46

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- 2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- 3 Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 47

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 48

- 1 Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
- 2 Ein Viertel der vertretenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 49

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 50

- 1 Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- 2 Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- 3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

4.3. Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 51</p> <p>Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde; b. in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden; c. in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 52</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. 2 Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören. 3 Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. 4 Mitarbeitende des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	<p>Art. 53</p> <p>Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang IV geregelt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 54</p> <p>Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 55</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. 2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. 3 Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeslagenen als gewählt. 4 Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim. 5 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

- 6 Die Stimmberechtigten dürfen
 - a. so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - b. nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- 7 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein
- 8 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - a. Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 56)
 - b. scheidern ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 57)
 - c. ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

Art. 56

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültiger Name

Art. 58

- 1 Ein Name ist ungültig, wenn er
 - a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - b. mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- 2 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 59

- 1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 2 Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- 3 Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.

Zweiter Wahlgang

Art. 60

- 1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- 2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- 3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 61

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 62

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4.4. Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 63

- 1 Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- 2 Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.
- 3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.
- 4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand, Geschäftsleitung und Kommissionen

Art. 64

- 1 Die Sitzungen des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- 2 Die Beschlüsse des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 65

- 1 Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

- 2 Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- 3 Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

5. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 66

- 1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- 2 Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 67

- 1 Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- 2 Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
- 3 Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 4 Die Geschäftsleitung ist Disziplinarbehörde für das übrige Personal.
- 5 Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

6. Finanzielles, Haftung, Kostenverteilung

Allgemeines

Art. 68

Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung

Art. 69

- 1 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach Massgabe der je Verbandsgemeinde ermittelten Abwassermenge der Einwohner und der gewerblich/industriellen Betriebe auf den Verschmutzungszuschlägen der gewerblich/industriellen Abwässer umgerechneten Abwassermenge.

- 2 Die Kostenverteilung wird jährlich neu festgelegt.
- 3 Die Einzelheiten werden durch den Vorstand in der Verordnung über die Kostenverteilung geregelt.

Regenbecken

Art. 70

- 1 Die Netto-Investitionskosten für Regenbecken werden nach den für den Regenwasserabfluss massgebenden Entwässerungsflächen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- 2 Die Einzelheiten werden durch den Vorstand in der Regenbecken-Verordnung geregelt.

Anschlüsse ausserhalb Verbandsgebiet

Art. 71

- 1 Gebiete ausserhalb des Verbandsgebietes, die über die Kanalisation von Verbandsgemeinden dem Verband Abwasser zuführen, werden der betreffenden Verbandsgemeinde aufgerechnet.
- 2 Über die Anschlüsse ausserhalb von Verbandsgemeinden, welche direkt an einen Verbandskanal angeschlossen sind, rechnet der Verband direkt ab (Vertragspartner). ²⁾
- 3 Für Anschlüsse ausserhalb der Verbandsgemeinden setzt der Vorstand die zu bezahlenden Kostenbeiträge unter sinngemässer Beachtung der für die Verbandsgemeinden geltenden Regelungen fest.

Haftung

Art. 72

- 1 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- 2 Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- 3 Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Absatz 3.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 73

- 1 Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren
- 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 74

- 1 Der Verband wird aufgelöst
 - a. durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
 - b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- 2 Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- 3 Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 2 vorangehenden Jahren zugewiesen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75

- 1 Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 01. Januar 2005 in Kraft.
- 2 Es hebt das Organisationsreglement vom 30. März 1993 mit Änderungen vom 20. Juni 2000 auf.
- 3 Der Vorstand des Gemeindeverbandes ARA Worblental hat an seiner Sitzung vom 23. April 2019 die vorgeschlagenen Änderungen des OgR geprüft und beschlossen, diese der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴⁾
- 4 Die von der Abgeordnetenversammlung am 25. Juni 2019 beschlossene Änderung des Organisationsreglements tritt mit der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall in Kraft. ⁴⁾

Das vorstehende Organisationsreglement wurde an den Abgeordnetenversammlungen vom 22. Juni 2004 einstimmig genehmigt.

Gemeindeverband ARA Worblental

Der Präsident

Die Sekretärin

P. Haller

S. Schurtenberger

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeverband hat dieses Reglement vom 21. Mai bis 21. Juni 2004 auf dem Sekretariat ARA Worblental öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern Nr. 36 vom 12. Mai 2004 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen Nr. 20 vom 14. Mai 2004 bekannt gegeben.

Die Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung untersteht dem fakultativen Referendum. Die Bekanntgabe erfolgte im Anzeiger Region Bern Nr. 50 vom 02. Juli 2004 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen Nr. 27 vom 02. Juli 2004.

Innert der 30-tägigen Frist, Reglement und Beschluss lagen während dieser Zeit öffentlich auf, wurden keine Einsprachen erhoben.

Worblaufen, 06. August 2004

Die Sekretärin

S. Schurtenberger

Organisationsreglement genehmigt:

Bern, 15. September 2004

Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft
des Kantons Bern
i. V. E. Freiburghaus

Änderungen

Die vorliegenden Änderungen ¹⁾ wurden an der Abordnetenversammlung vom 23. Juni 2009 einstimmig genehmigt und treten per 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeindeverband ARA Worblental

Der Präsident Der Geschäftsführer

P. Haller

R. Lüdi

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeverband hat die Änderungen dieses Reglements vom 22. Mai bis 22. Juni 2009 auf dem Sekretariat ARA Worblental öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern Nr. 37 vom 15. Mai 2009 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen Nr. 20 vom 14. Mai 2009 bekannt gegeben.

Die Genehmigung durch die Abordnetenversammlung untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Der Protokollauszug der Abordnetenversammlung vom 23. Juni 2009 und die Änderungen des Organisationsreglements (mit Anhang I Personalreglement) lagen vom 03. Juli bis 03. August 2009 in der ARA Worblental öffentlich auf.

Worblaufen, 06. August 2009

Der Geschäftsführer

R. Lüdi

Anhänge:

Anhang I: Personalreglement (Art. 28, Abs. 1)

Anhang II: Verwandtenausschluss (Art. 53)

Änderungen des Organisationsreglements genehmigt:

Bern, 25. September 2009

Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft
des Kantons Bern
H. Habegger

Änderungen Teilrevision

Die vorliegenden Änderungen ²⁾ wurden an der Abgeordnetenversammlung vom 14. Juni 2016 einstimmig genehmigt. Die Teilrevision mit Änderungen ³⁾ des OgR und der Antrag zur Änderung des Zweckartikels z.H. der Verbandsgemeinden wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2018 einstimmig genehmigt.

Gemeindeverband ARA Worblental

Der Präsident Der Geschäftsführer

K. Rohrbach C. Streun

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeverband hat die Änderungen dieses Reglements vom 16. Mai bis 18. Juni 2018 auf dem Sekretariat ARA Worblental öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern Nr. 32 vom 16. Mai 2018 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen Nr. 21 vom 17. Mai 2018 bekannt gegeben.

Die Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Der Protokollauszug der Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2018 und die Änderungen des Organisationsreglements (mit Anhang II Personalreglement) lagen vom 27. Juni bis 30. Juli 2018 in der ARA Worblental öffentlich auf.

Worblaufen, 06. August 2018

Der Geschäftsführer

C. Streun

Anhänge:

Anhang I: Grundsätze zur Übernahme regional relevanter Anlagen (Art. 2, Abs 2)

Anhang II: Personalreglement (Art. 28, Abs. 1)

Anhang III: Verwandtenausschluss (Art. 53)

Änderungen des Organisationsreglements genehmigt:

Amt für Wasser und Abfall
(AWA) des Kantons Bern

Der Amtsvorsteher

J. Ganguin

Änderungen

Die vorliegenden Änderungen ⁴⁾ wurden an der Abordnetenversammlung vom 25. Juni 2019 einstimmig genehmigt.

Gemeindeverband ARA Worblental

Der Präsident Der Geschäftsführer

K. Rohrbach C. Streun

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeverband hat die Änderungen dieses Reglements vom 22. Mai bis 24. Juni 2019 auf dem Sekretariat ARA Worblental öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern Nr. 34 vom 22. Mai 2019 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen Nr. 21 vom 23. Mai 2019 bekannt gegeben.

Die Genehmigung durch die Abordnetenversammlung untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Der Protokollauszug der Abordnetenversammlung vom 25. Juni 2019 und die Änderungen des Organisationsreglements (mit Anhang III Personalreglement) lagen vom 26. Juni bis 29. Juli 2019 in der ARA Worblental öffentlich auf.

Der Geschäftsführer

C. Streun

Anhänge:

Anhang I: Grundsätze zur Übernahme regional relevanter Anlagen (Art. 2, Abs 2)

Anhang II: Übersichtsplan vom 21.03.2019 (Art 3, Abs. 1)

Anhang III: Personalreglement (Art. 28, Abs. 1)

Anhang IV: Verwandtenausschluss (Art. 53)

Änderungen des Organisationsreglements genehmigt:

Amt für Wasser und Abfall
(AWA) des Kantons Bern

Der Amtsvorsteher

J. Ganguin

**Grundsätze zur Übernahme
regional relevanter Anlagen**

Für eine Übernahme regional relevanter Anlagen (Kanäle, Sonderbauwerke) gemäss Art. 2 Absatz 2, gelten folgende Grundsätze:

Kanäle

- 1 Kanäle mit regionalem Charakter (Sammelkanäle, welche Abwasser von mindestens zwei Gemeinden Richtung ARA ableiten) sind regional relevante Kanäle und müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein.
- 2 Kanäle, welche Abwasser von mindestens 2 Gemeinden ableiten, müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein (auch wenn sie regional nicht relevant sind).
Dadurch müssen Gemeinden mit gemeinsam genutzten Leitungen keine Vereinbarungen haben und Streitigkeiten resp. Koordinationsarbeiten fallen weg.
- 3 Das aus den Grundsätzen resultierende regionale Abwassernetz soll möglichst zusammenhängend angeordnet sein. Anlagen und Leitungen ohne Anbindung an das regional relevante Netz sind zu vermeiden.
- 4 Sanierungsleitungen und Erschliessungen von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen (Sanierungsgebiete, Weilerzonen) werden nicht durch den Gemeindeverband übernommen. Dies gilt auch, wenn sie von mindestens 2 Gemeinden benutzt werden.

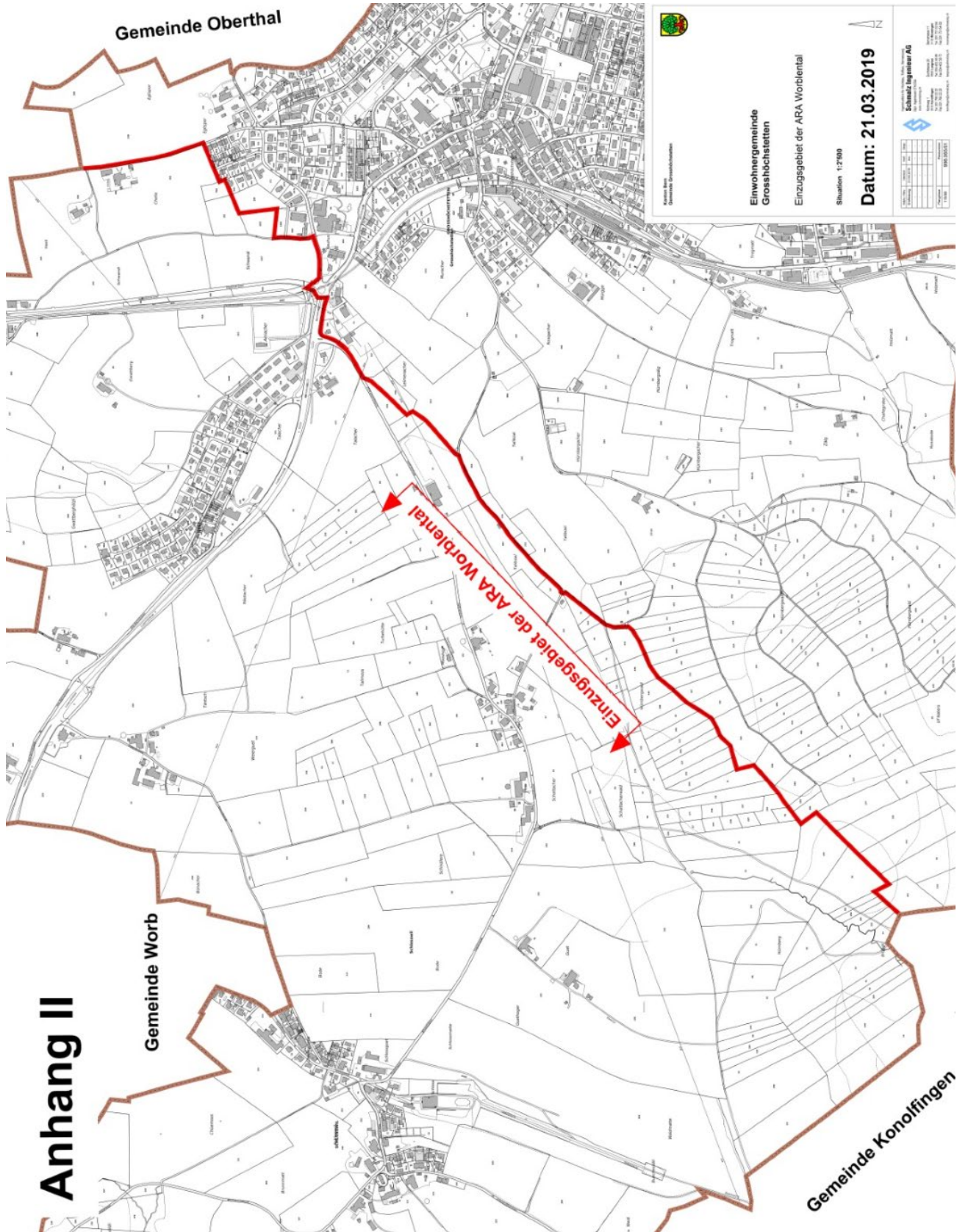
Sonderbauwerke

- 5 Regional relevante Regenbecken und deren Ableitung zum regionalen Sammelkanal müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein.
- 6 Regenüberläufe und Trennbauwerke, welche auf die Funktion und die Auslastung des regionalen Sammelkanals einen Einfluss haben, müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein.
Alle Regenüberläufe und Trennbauwerke welche vor der Einleitung in den regionalen Sammelkanal angeordnet sind, haben einen Einfluss auf dessen Funktion.
- 7 Regenüberläufe, welche in den regionalen Sammelkanälen angeordnet sind, müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein.
- 8 Regenüberläufe am oberen Enden der Kanäle mit regional relevantem Charakter müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein. Dadurch wird das regionale Netz abgegrenzt und der Gemeindeverband kann dieses angepasst betreiben.

Modalitäten

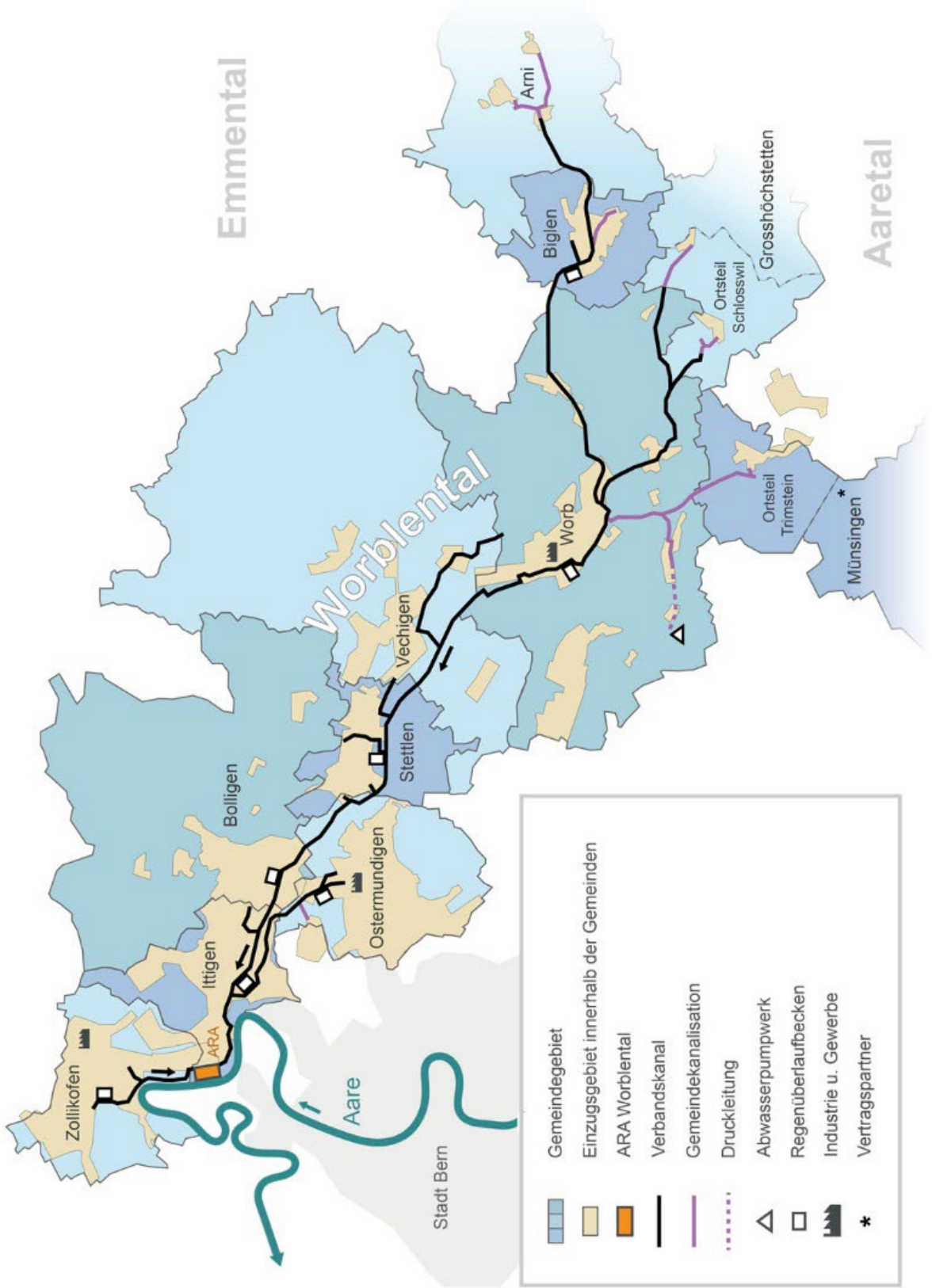
- 9 Die Anlagen werden zu Nutzen und Schaden durch den Gemeindeverband übernommen. Es werden keine Zeitwerte für die übernommenen Anlagen an die Verbandsgemeinden bezahlt. Der Gemeindeverband trägt ab der Übernahme der Anlagen die Kosten für Wartung, Unterhalt, Betrieb und Werterhalt.
- 10 Der Gemeindeverband übernimmt nur intakte funktionstaugliche Anlagen. Sanierungskosten bis und mit Stufe 2 nach VSA müssen durch die jeweilige Gemeinde getragen werden.
- 11 Für versteckte Mängel bleibt die jeweilige Gemeinde gemäss den gültigen Normen haftbar.
- 12 Die bereits getätigten Einlagen der Gemeinden in das Konto Spezialfinanzierung für die regional relevanten Leitungen und Sonderbauwerke verbleiben bei den Gemeinden.
- 13 Für Spezialfälle, die durch die Grundsätze nicht abgedeckt werden, müssen die involvierten Parteien gemeinsam eine Lösung finden. Dabei sind die Grundsätze so weit wie möglich anzuwenden. Die Gleichbehandlung der Verbandsgemeinden muss gewährleistet bleiben.

Anhang II



Einzugsgebiet und Kanalnetz

Gemeindeverband ARA Worblental



Einzugsgebiet und Kanalisationsnetz